

Kreisordnung für den Kreisverband Rhön-Grabfeld im NBMB

wird unterstützt von:

 VR-Bank
Rhön-Grabfeld eG
...mit uns in die Zukunft

 Sparkasse
Bad Neustadt a. d. Saale

Präambel

Der Kreisverband Rhön-Grabfeld im Nordbayerischen Musikbund e.V. erlässt in Ergänzung und auf Grundlage § 15 Abs. 10 der von der Delegiertenversammlung am 24.10.2010 beschlossenen und am 28.12.2010 ins Vereinsregister eingetragenen Satzung des Nordbayerischen Musikbundes e. V. (NBMB) die nachfolgende Kreisordnung.

Werden Ämter und Titel von einer Frau erworben und/oder werden Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten Titel, Ämter- und Funktionsbezeichnungen in ihrer weiblichen Form.

§ 1 Kreisverband

- (1) Der Kreisverband Rhön-Grabfeld umfasst das Gebiet des Landkreises Rhön-Grabfeld.
- (2) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 2 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus den in § 15 Abs. 2 der Satzung des NBMB genannten Personen. Die Amtszeit des Kreisvorstandes beträgt laut § 15 Abs. 3 der Satzung des NBMB drei Jahre.
- (2) Vertretungsberechtigter stellvertretender Kreisvorsitzender (siehe § 15 Abs. 6 Satzung des NBMB) ist jeweils der Dienstälteste stellvertretende Kreisvorsitzende. Maßgebend für die Berechnung des Dienstalters ist die bisherige Mitarbeit im Kreisverband – unabhängig von der bis dato ausgeübten Funktion. Weisen mehrere stellvertretende Kreisvorsitzende das gleiche Dienstalter auf, so ist das Lebensalter maßgeblich. Die Kreisversammlung kann für die Dauer einer Wahlperiode eine davon abweichende Regelung treffen.
- (3) In Angelegenheiten des Kreisverbandes vertreten den Verein der Kreisvorsitzende und ein Stellvertretender Kreisvorsitzender gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Für den Stellvertretenden Kreisvorsitzenden gelten die Regelungen unter Abs. 2.
- (4) Der Kreisvorstand kann gemäß § 15 Abs. 10 Satz 3 der Satzung des NBMB auf Vorschlag des Kreisvorstandes um bis zu vier Beisitzer erweitert werden (siehe auch § 3 Abs. 3 dieser Kreisordnung).
- (5) Der Kreisvorstand ist auf Kreisebene für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich der Kreisversammlung vorbehalten sind. Dies sind insbesondere folgende Aufgaben:
 - Ansprechpartner für Mitgliedsvereine des NBMB innerhalb des Landkreises
 - Vertretung des Verbandes in Politik und Gesellschaft innerhalb des Landkreises
 - Verwaltung der Haushaltsgelder im Kreisverband Rhön-Grabfeld
 - Vorbereitung und Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen auf Kreisebene
 - Vertretung des Verbandes in überregionalen Gremien und Interessensvertretung innerhalb des Landkreises
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Durchführung von Ehrungen bei den Mitgliedsvereinen des NBMB
- (6) Der Kreisvorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

- (7) Kreisvorstandssitzungen werden vom Kreisvorsitzenden einberufen und geleitet; bei dessen Verhinderung durch einen Stellvertreter gemäß Absatz 2. Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Vorstandsmitglieder, darunter der Kreisvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind. Bei Abstimmungen hat jedes Vorstandsmitglied 1 Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (8) Über jede Sitzung des Kreisvorstandes ist durch den Kreisschriftführer eine Niederschrift zu fertigen, aus der mindestens Ort und Zeit, Namen der anwesenden Vorstandsmitglieder, die gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist vom Kreisvorsitzenden und Kreisschriftführer zu unterzeichnen.
- (9) Die Mitglieder des Kreisvorstandes sind ehrenamtlich tätig; sie erhalten für ihre Vorstandstätigkeit im Kreisverband keine Vergütung. Lediglich ihre nachgewiesenen Auslagen werden unter Berücksichtigung der steuerlichen Vorgaben erstattet.
- (10) Die Haftung der Mitglieder des Kreisvorstandes richtet sich nach § 31a BGB.

§ 3 Kreisversammlung

- (1) Die Kreisversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Die Beschlüsse sind für alle Mitgliedsvereine verbindlich.
- (2) Die **ordentliche** Kreisversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie ist vom Kreisvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter mindestens vier Wochen vorher durch schriftliche Einladung der Mitgliedsvereine unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Eine **außerordentliche** Kreisversammlung kann bei Bedarf vom Kreisvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter einberufen werden; sie muss vom Kreisvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitgliedsvereine des Kreisverbandes es schriftlich unter Angabe des Zweckes fordern.
- (3) Die Kreisversammlung ist zuständig für die
 - Entgegennahme und Besprechung des Rechenschaftsberichtes der Kreisvorstandschafft
 - Entgegennahme des Jahresabschlusses (Jahresrechnung des Kreisverbandes)
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - Entlastung des Kreisvorstandes
 - Wahl des Kreisvorstandes und des erweiterten Kreisvorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Delegiertenversammlung des NBMB und des Bezirks Unterfranken im NBMB
 - Änderung der Kreisordnung
- (4) Die Kreisversammlung setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:
 - Kreisvorstand einschließlich der unter § 2 Abs. 3 genannten Personen
 - jeweils **einem** Vertreter der Mitgliedsvereine im Kreisverband des NBMB
- (5) Das Wahlverfahren bei der Kreisversammlung erfolgt analog nach § 10 Abs. 1 bis 3 und 5 bis 8 der Satzung des NBMB. In Abänderung des in Abs. 4 der Satzung festgelegten Abstimmungsmodus können die Wahlen des Kreisvorstandes auf Beschluss der Kreisversammlung in einer offenen Abstimmung durchgeführt werden. Stehen für ein Vorstandsamt mehrere Kandidaten zur Wahl, erfolgt die Wahl jeweils für jedes Vorstandsamt in geheimer Einzelabstimmung. Gewählt werden können nur Personen, die mindestens 18 Jahre alt sind.
- (6) Die Kreisversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (7) Mitglieder des Kreisvorstandes dürfen über Angelegenheiten, die sie selbst betreffen oder ihnen selbst unmittelbare Vor- und Nachteile bringen, nicht abstimmen.
- (8) Anträge, die in der Kreisversammlung behandelt werden sollen, können von jedem Mitgliedsverein des Kreisverbandes gestellt werden. Diese müssen mindestens 10 Tage **schriftlich** vor dem Versammlungstermin bei dem Kreisvorsitzenden eingegangen sein. Sonstige Anträge, die später oder in der Kreisversammlung gestellt werden, bedürfen zu ihrer Zulassung eines Beschlusses der Kreisversammlung gemäß Absatz 6.
- (9) Es dürfen keine Beschlüsse gefasst werden, die der Satzung des Nordbayerischen Musikbundes e.V. entgegenstehen. Beschlüsse dürfen nicht im Widerspruch zu den bestehenden Ordnungen und Bestimmungen des Nordbayerischen Musikbundes e.V. und des Bezirkes Unterfranken im NBMB stehen.
- (10) Von jeder Versammlung ist durch den Kreisschriftführer zeitnah ein Protokoll anzufertigen und von dem Kreisvorsitzenden und dem Kreisschriftführer zu unterzeichnen.

§ 4 Kassenprüfung

- (1) Die Kreisversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer.
- (2) Vor Stattfinden der Kreisversammlung überprüfen die Kassenprüfer die Geschäftstätigkeit des Kreisvorstandes einschließlich Geschäftsführung und berichten darüber in der Kreisversammlung.
- (3) Die Kassenprüfer sind uneingeschränkt berechtigt, schriftlich und elektronisch gespeicherte Unterlagen des Kreisvorstandes einzusehen. Der Kreisvorstand und insbesondere der Kreiskassier sind zur Auskunft verpflichtet.

§ 5 Delegierte für die Delegiertenversammlung des NBMB und des Bezirkes Unterfranken im NBMB

- (1) Delegierte und Ersatzdelegierte werden von der Kreisversammlung für drei Jahre gewählt. Je angefangene 10 ordentliche Mitglieder im Kreisverband wird 1 Delegierter und 1 Ersatzdelegierter gewählt. Sollten mehr Wahlvorschläge eingehen, als Delegierte und Ersatzdelegierte zu wählen sind, ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden nach der Reihenfolge der Anzahl der Stimmen, die im ersten Wahlgang auf sie entfallen, bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Siehe hierzu auch § 9 Abs. 5 der Satzung des NBMB.
- (2) Abweichend von Abs. 1 ist eine Delegiertenstelle automatisch mit dem jeweils amtierenden Kreisvorsitzenden besetzt.
- (3) Stehen zur Teilnahme an einer Delegiertenversammlung kurzfristig weder Delegierte noch Ersatzdelegierte in der erforderlichen Zahl zur Verfügung, so kann der Kreisvorsitzende geeignete Personen aus dem Kreisvorstand oder Mitgliedsvereinen vorübergehend zu Delegierten bestimmen.

§ 6 Kreisbläserjugend

- (1) Die Nordbayerische Bläserjugend e.V. unterhält im Kreisverband eine Kreisbläserjugend. Diese Jugendorganisation wird durch eine eigenverantwortliche Kreisjugendleitung vertreten.
- (2) Der Kreisjugendleiter ist in seiner Funktion als Vertreter der Kreisjugendleitung der Nordbayerischen Bläserjugend e.V. gemäß § 15 Abs. 2 der Satzung des NBMB Mitglied des Kreisvorstandes.

§ 7 Veranstaltungen, Lehrgänge

- (1) Der Kreisvorstand kann Kurse, Lehrgänge und Workshops auf Kreisebene durchführen. Termine von Kreismusikfesten einzelner Mitgliedsvereine im Kreisverband sind mit dem Bezirksvorstand und dem Kreisvorstand abzustimmen. Für den Kreisverband Rhön-Grabfeld wurde mit einem Mehrheitsbeschluss der Kreisversammlung vom 16.10.2010 die Anzahl der Kreismusikfeste auf drei pro Kalenderjahr beschränkt.
- (2) Für die Teilnahme von aktiven Musiker/innen aus den Kreisvereinen an allen Veranstaltungen und Lehrgängen des Kreisverbandes wie auch bei überregionalen Maßnahmen des NBMB ist die Melde- und Beitragspflicht an den NBMB gemäß § 8 dieser Kreisordnung zu beachten.
- (3) Alle hierzu vom Nordbayerischen Musikbund erlassenen Richtlinien und Verordnungen sind zu beachten. Siehe u.a. die Richtlinien über die Verteilung und Mittelverwendung des Staatszuschusses, Merkblatt Mitgliedermeldung, die Finanzordnung des NBMB in den jeweils gültigen Fassungen.
- (4) Für Lehrgänge, Workshops und sonstige Veranstaltungen auf Kreisebene können für die Durchführung der Maßnahme vom Kreisvorstand Mindestteilnehmerzahlen vorgegeben werden.
- (5) Für die Veranstaltungen stehen den Kreisvereinen Fahnen und Rollups des Kreisverbandes leihweise zur Verfügung.

§ 8 Melde- und Beitragspflicht an den NBMB

- (1) Melde- und beitragspflichtig sind alle aktiven Musiker, Dirigenten und der Vorsitzende eines jeden einzelnen Kreisvereines, unabhängig davon, ob ein Mitglied bereits in einem anderen Verein gemeldet ist oder nicht.
- (2) In die Beitrags- und Meldepflicht gemäß Abs. 1 fallen auch alle Kinder im Bereich der elementaren Musikerziehung (Musikalische Früherziehung, Grundausbildung, Blockflöte, Musikgarten, Rhythmusgruppen und dergleichen).
- (3) Der jeweilige Vorstand gem. § 26 BGB ist für die vollständige, wahrheitsgemäße und termingerechte Abgabe der Meldung seines Vereins verantwortlich.

§ 9 Verwaltungskostenbeitrag

- (1) Der Kreisverband Rhön-Grabfeld erhebt von seinen Mitgliedsvereinen einen jährlichen Verwaltungskosten-beitrag in Form einer Umlage.
- (2) Die Höhe der Umlage wird von der Kreisversammlung auf Vorschlag des Kreisvorstandes beschlossen.

§10 Ehrungen

Der Kreisverband Rhön-Grabfeld orientiert sich an der Ehrungsordnung des Nordbayerischen Musikbundes e.V.

§ 12 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Hinsichtlich des Datenschutzes gelten grundsätzlich die Bestimmungen des § 18 der Satzung des Nordbayerischen Musikbundes.

Für Daten, die der Kreisverband Rhön-Grabfeld für eigene Zwecke erhebt, gilt folgende Regelung:

- (1) Der Kreisverband Rhön-Grabfeld erhebt und verarbeitet ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Kreisordnung definierten Aufgaben und des Zwecks des Kreisverbandes personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse von aktiven Mitgliedern einschließlich elementarer Musikerziehung, Vorstandsmitgliedern und Dirigenten seiner Mitgliedsvereine.

- (2) Den Organen des Kreisverbandes oder sonstigen für den Kreisverein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen der Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden aus dem Kreisverband hinaus.
- (3) Jedes einzelne Mitglied eines Kreisvereins hat das Recht auf
- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder zur Erfüllung der in dieser Kreisordnung definierten Aufgaben und des Zwecks des Kreisverbandes nicht mehr erforderlich ist

§13 Auflösung des Kreisverbandes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Kreisverbandes Rhön-Grabfeld oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Kreisverbandes an den Landkreis Rhön-Grabfeld, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Laienmusizierens und Pflege der Blasmusikkultur und der Förderung des Nachwuchses für Laien- und Blasmusik zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Die Kreisordnung tritt mit Beschluss der Kreisversammlung vom **18.10.2014** mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Oberelsbach, 18.10.2014



Renate Haag
Kreisvorsitzende NBMB Rhön-Grabfeld